



Gesundheit

Ergotherapie

Rahmenvereinbarung

zwischen der

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Departement Gesundheit
Institut für Ergotherapie
(nachfolgend ZHAW)

und

Name Institution
Ort Institution
(nachfolgend Praktikumsinstitution)

betreffend Praxisausbildung von Studierenden der ZHAW



Präambel

Im Bachelorstudiengang Ergotherapie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) sind Praktika ein integraler Bestandteil der Ausbildung. Um eine qualitativ hochstehende einheitliche Praxisausbildung zu gewährleisten, arbeitet die ZHAW mit Praktikumsinstitutionen zusammen. Sowohl die ZHAW als auch die Praktikumsinstitution sind bestrebt, den Studierenden eine Praxisausbildung anzubieten, die sie gemäss den Vorgaben des Lehrplans der ZHAW auf ihre Berufstätigkeit vorbereitet und ihnen die dazu nötigen Fähigkeiten vermittelt.

1. Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt den Praktikumseinsatz von Studierenden der ZHAW, Departement Gesundheit, Institut für Ergotherapie, in der Praktikumsinstitution.

2. Allgemeines

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur Zusammenarbeit bei der Ausbildung der Studierenden. Die ZHAW trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung.

Die Anforderungen an die Praktikumsinstitutionen richten sich nach dem Anhang 1 dieser Vereinbarung.

3. Aufgaben der Praktikumsinstitution

Die Praktikumsinstitution trägt die Verantwortung für die Qualität der praktischen Ausbildung gemäss dem Lehrplan Bachelorstudiengang Ergotherapie der ZHAW. Sie setzt die Studierenden entsprechend deren Ausbildungsstand ein und gewährleistet unter Anleitung und Überwachung von Praxisausbildner:innen und weiteren fachkundigen Personen die praktische Ausbildung.

Die Praktikumsinstitution beurteilt die Leistungen der Studierenden gemäss den Vorgaben des geltenden Qualifikationssystems der ZHAW.

4. Aufgaben der ZHAW

Die ZHAW ist verantwortlich für die Qualitätsentwicklung der theoretischen und theoretisch-praktischen Ausbildung.

5. Zusammenarbeit und Qualitätssicherung

Die Vereinbarungspartner arbeiten aktiv zusammen und informieren sich gegenseitig. Die ZHAW übernimmt die Organisation und Koordination der Kommunikation und Zusammenarbeit. Die Qualität der Ausbildung in den Praktika richtet sich nach den im Anhang 2 beschriebenen Qualitätsstandards und wird regelmässig durch die Vereinbarungspartner überprüft. Kann die Qualität der Ausbildung bzw. eine ausreichende Betreuung der Studierenden durch die Praktikumsinstitution nicht mehr gewährleistet werden, so wird die ZHAW umgehend informiert. Mögliche Konsequenzen oder Massnahmen werden zwischen den Vereinbarungspartnern besprochen und vereinbart.

Die Praktikumsinstitution informiert die ZHAW frühzeitig, wenn Probleme mit den Studierenden auftreten, insbesondere wenn das Erreichen der Ausbildungsziele gefährdet erscheint.

Bei ungenügenden Leistungen von Studierenden oder disziplinarischen Problemen entscheiden die Vereinbarungspartner gemeinsam über das weitere Vorgehen. Ist die Sicherheit von Patient:innen gefährdet, so entscheidet die Praktikumsinstitution über die Weiterführung des Praktikums.

6. Anzahl Praktikumsplätze

Die Praktikumsinstitution teilt der ZHAW das mögliche Stellenangebot des Folgejahres jeweils im Rahmen der Jahresanfrage mit. Die ZHAW bestätigt daraufhin die zugeteilten Praktikumsplätze schriftlich per E-Mail.

7. Finanzielle Regelung und Anstellung der Studierenden

Die Studierenden stehen für die Dauer des Praktikums in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit der Praktikumsinstitution. Die Praktikumsinstitution gewährleistet die Einhaltung aller zwingenden arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben.

Die Praktikumsinstitution entrichtet pro Studierende:r eine Praktikumsentschädigung. Angefangene Monate sind anteilmässig zu entschädigen.

Die Festlegung der Löhne liegt im Ermessen der einzelnen Betriebe. Die ZHAW orientiert sich bei den Lohnempfehlungen an den Angaben der OdA Gesundheit des Kantons Zürichs. Die Empfehlungen seitens ZHAW sind jeweils auf der Jahresanfrage aufgeführt.

Der Lohn wird direkt von der Praktikumsinstitution an die Studierenden ausbezahlt unter Einhaltung aller zwingenden arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben.

Die ZHAW stellt für personelle Ausfälle keinen Ersatz.

8. Weisungsbefugnis und Verantwortlichkeiten

Die Studierenden stehen auch während dem Praktikum im Ausbildungsverhältnis mit der ZHAW. Die Praktikumsinstitution ist jedoch im Rahmen ihres Ausbildungsauftrages weisungsberechtigt.

9. Schweigepflicht

Die Studierenden unterstehen während ihres Einsatzes in der Praktikumsinstitution von Gesetzes wegen dem Berufsgeheimnis. Dieses dauert auch nach Beendigung des Praktikums fort.

10. Gesundheitsschutz

Die ZHAW informiert die Studierenden über berufliche Risiken und Präventivmassnahmen. Vorgaben der Praktikumsinstitution zum Gesundheitsschutz sind mit den Studierenden direkt zu vereinbaren.

11. Haftpflichtversicherung

Die Studierenden sind durch die Praktikumsinstitution gegen Haftpflichtansprüche Dritter aus ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern.

Die ZHAW lehnt jegliche vertragliche Haftung für Schäden, die durch Studierende verursacht werden, ab. Gegenüber Dritten haftet ausschliesslich die Praktikumsinstitution.

12. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

13. Gültigkeit

Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht.

14. Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterschriften in Kraft und ersetzt alle früheren Vereinbarungen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Semesters gekündigt werden. Vereinbarte Praktika werden in jedem Fall zu Ende geführt. Eine vorzeitige Beendigung eines Praktikumseinsatzes richtet sich nach Ziffer 5.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Winterthur.

Winterthur, ...

Zürich, ...

ZHAW
Departement Gesundheit
Brigitta Spiegel-Steinmann
Studiengangleiterin BSc Ergotherapie

Name Institution

.....

.....

ZHAW
Departement Gesundheit
Nicole Markwalder
Leitung Praxismodule
BSc Ergotherapie

Name Institution

.....

.....

Anhang 1

Pflichten der Praktikumsinstitution

Die Praktikumsinstitution

- verpflichtet sich, den Studierenden im Praktikum ein dem Ausbildungsstand entsprechendes unterstützendes Lernumfeld zu bieten.
- beauftragt eine:n verantwortliche Praxisausbildner:in, welche:r die Studierenden im Lernprozess begleitet, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und die Studierenden qualifiziert.
- ermöglicht den Praxisausbildner:innen eine angemessene Freistellung für ihre Funktion (in der Regel 20 Prozent der Arbeitszeit).
- ermöglicht den Studierenden im Praktikum möglichst fix eingeplante 10 Prozent Arbeitszeit für das Selbststudium.
- stellt die Studierenden für die Unterrichtseinheiten Theorie-Praxis-Integration (das Fachforum) während dem Praktikum frei.
- ermöglicht den Studierenden den Zugang zu einem Online-Arbeitsplatz (sofern vorhanden).
- nimmt bei Schwierigkeiten im Rahmen der Ausbildungstätigkeit im Praktikum frühzeitig Kontakt mit der ZHAW auf.

Pflichten der ZHAW

Die ZHAW

- informiert die Studierenden vor dem ersten Praktikum über ihre Rollen, Rechte und Pflichten im Praktikum.
- stellt Kontaktpersonen für die Studierenden und die Praktikumsinstitutionen und gewährleistet einen regelmässigen Kontakt.
- gewährleistet einen engen Kontakt zu den Praktikumsinstitutionen durch regelmässig stattfindende Praktikumsbesuche.
- bietet Unterstützung und Beratung bei schwierigen Ausbildungssituationen.
- bietet eine Weiterbildung zur Einführung von (neuen) Praxisausbildner:innen an.
- stellt Informationen mit den für die Praktikumsinstitutionen wichtigen curricularen Inhalten und Grundlagenpapieren zur Verfügung.
- führt regelmässig Veranstaltungen zur Schulung und Kontaktpflege für Praxisausbildner:innen sowie Interessierte aus der Praxis durch.
- informiert die Praktikumsinstitution regelmässig, insbesondere wenn Änderungen am Studiengang anstehen.

Anhang 2

Qualitätsstandards Praktikumsplätze Bachelorstudiengang Ergotherapie

Das Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz vom 30. September 2011 verpflichtet die Fachhochschulen, die Qualität der Lehre und somit auch die Ausbildung in den Praktika periodisch zu überprüfen und eine langfristige Qualitätssicherung sowie Qualitätsentwicklung sicherzustellen (Art. 27 HFKG).

Im Folgenden sind die Qualitätsstandards für die Ausbildung in den BSc-Praktika dargestellt und anhand von Qualitätsmerkmalen konkretisiert. Sie sind als Mindeststandard zu verstehen und bilden die Grundlage für die Qualitätstransparenz gegenüber allen Beteiligten. Die Qualitätsstandards werden im Rahmen von Qualitätsgesprächen mit den Studierenden, Praxisausbildenden und Ausbildungsverantwortlichen durch die ZHAW überprüft. Mögliche daraus resultierende Konsequenzen und/oder Massnahmen für die Praktikumsinstitution und/oder den BSc-Studiengang Ergotherapie werden gemeinsam getroffen.

Anforderungen an die Praktikumsinstitutionen

Voraussetzungen

Ressourcen Praxisausbildende

Die Praktikumsinstitution stellt die:den Praxisausbildende:n zu mindestens 20% Arbeitszeit für die Ausbildungsfunktion frei.

(mind. 10% davon für die wöchentliche Begleitung und Anleitung der Studierenden)

Loyalität

Die:der Praxisausbildende verhält sich loyal gegenüber der ZHAW.

Betätigungsbasierung

Die Umsetzung eines betätigungsbasierten Ansatzes wird an der Stelle ermöglicht.

Selbststudium

Der:die Studierende erhält 4 h pro Woche Zeit für das individuelle Selbststudium (bei 100 % Pensum).

Patient:innenkontakt

Die Stelle ermöglicht mindestens zu 50 % der Arbeitszeit direkten Patient:innenkontakt.

Rahmenbedingungen

Die Stelle ermöglicht der:dem Studierenden Zugang zu Patient:innendokumentationen.

Ziele, Verlaufsnotizen

Die Patient:innenbehandlungen werden mit Zielen und Verlaufsnotizen dokumentiert.

Wünsche

An der Stelle wird ein betätigungsbasierter Ansatz umgesetzt.

Anforderungen an die Räume

Voraussetzungen

Der:dem Studierenden wird ein Arbeitsplatz für schreibende und therapeutische Tätigkeiten zur Verfügung gestellt.

Wünsche

Der:die Studierende erhält Zugang zum Internet und zur Fachliteratur.

Anforderungen an den:die Praxisausbildner:in (PA)

Voraussetzungen

Ausbildung/Berufserfahrung

Die:der PA verfügt über einen anerkannten Abschluss als Diplomierte:r Ergotherapeut:in HF oder FH* und über mindestens 2 Jahre Berufstätigkeit als Ergotherapeut:in.

Anwesenheit

Die:der PA ist zu mindestens 80 % am Praktikumsort anwesend (dies kann auch auf zwei Personen aufgeteilt werden).

Abwesenheit

Eine Ansprechperson ist bei Abwesenheit der PA vorhanden

Schulung

Die:der PA hat die Einführung für neue Praxisausbildende an der ZHAW besucht.

Wünsche

Die:der PA hat das Weiterbildungsmodul für Praxisausbildende oder die Fokustage Praktika besucht.

Die:der PA verfügt über einen OTIPM-Kurs.

Anforderungen an den Ausbildungsprozess

Voraussetzungen

Methodik / Didaktik

Die:der PA strukturiert das Praktikum und ermöglicht Lernsituationen, welche die Erfüllung der Praktikumsziele ermöglichen.

Die:der PA sorgt für eine lernfördernde Atmosphäre.

Die:der PA begleitet die:den Studierende:n bei der Integration in den Betrieb und die interdisziplinären Teams.

Die Praktikumsanleitung beinhaltet:

- Mindestens eine wöchentliche Besprechung
- Klären der Erwartungen
- Regelmässige Zielvereinbarung
- Anleitung der Studierenden
- Vor-/Nachbesprechung der Behandlungen
- Supervision

Wünsche

Die Praktikumsinstitution verfügt über ein eigenes Ausbildungskonzept für das Praktikum: z.B. eine chronologische und inhaltliche Übersicht über die Lernmöglichkeiten im Praktikum.

- Fachliche Inputs
- Laufendes mündliches Feedback
- Hospitationsmöglichkeit bei dem:der PA oder einem Teammitglied

Beurteilung

Es werden mindestens eine Zwischen- und eine Endqualifikation anhand der Kriterien des Beurteilungsbogens der ZHAW schriftlich dokumentiert und mit konkreten Beispielen aus dem Praktikum belegt.

*bei Stellen in neuen Berufsfeldern ohne dipl. ET kann diese Vorgabe nicht erfüllt werden; hier wird die:der Studierende zusätzlich durch eine:n ausgebildete:n Ergotherapeut:in begleitet.